

**Vereinbarung  
(Entwurf, Stand: 24. August 2015)**

zwischen

dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, vertreten durch Landrätin Dorothea Störr-Ritter  
(Landkreis)

und

der Gemeinde Kirchzarten, vertreten durch Bürgermeister Andreas Hall  
(Gemeinde)

**Übergang der Trägerschaft sowie Betrieb der  
Öffentlichen Bibliothek Kirchzarten**

Der Landkreis und die Gemeinde betreiben zurzeit gemeinsam im „Schulzentrum Dreisamtal“ die „Öffentliche Bibliothek Kirchzarten“, die gleichzeitig die Aufgaben einer Schulbibliothek für die Schulen in Kirchzarten erfüllt.

Der Landkreis und die Gemeinde stellen sich den gewandelten Mediengewohnheiten der Bevölkerung und sind sich einig, diese Bibliothek in eine Mediathek zu überführen. Diese erweiterte und neu konzipierte Einrichtung wird in die Talvogteistraße 5 in Kirchzarten verlegt. Ziel hierbei ist, die Benutzerfreundlichkeit und Attraktivität der Einrichtung als kultureller und sozialer Treffpunkt aller Einwohner zu steigern.

Zwischen Landkreis und Gemeinde besteht Einigkeit darüber, die Organisation und Finanzierung der neuen Mediathek neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang die Trägerschaft und Betriebsverantwortung an die Gemeinde zu übertragen.

**§ 1 Name, Sitz und Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Einrichtung führt mit Umzug in die Talvogtei den Namen „Mediathek –Öffentliche Bibliothek Kirchzarten“ (nachfolgend Mediathek genannt).
- (2) Die Mediathek erfüllt die Aufgaben einer Schulbibliothek für alle Schulen in Kirchzarten. Die Schulen werden dabei mit Leistungen und Angeboten, wie z.B. Medienboxen, Veranstaltungen und Beratungen versorgt.

- (3) Der Landkreis unterstützt aufgrund dessen die Mediathek im Sinne von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20.03.1980 im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (4) Die Mediathek arbeitet mit der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen im Regierungspräsidium Freiburg zusammen. Ebenfalls zu ihren Aufgaben gehören die Zusammenarbeit mit Partnern im kulturellen, sozialen und Bildungsbereich sowie die Kooperation auf lokaler Ebene mit Personen, Institutionen und Vereinen.

## **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald überträgt der Gemeinde Kirchzarten die Trägerschaft für die Mediathek mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (Stichtag).
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung gehen sämtliche Rechte und Verpflichtungen, die mit der Trägerschaft der Mediathek verbunden sind, auf die Gemeinde über. Ausgenommen sind die bisherigen Räumlichkeiten und die damit verbundenen grundstücksgleichen Rechte im „Schulzentrum Dreisamtal“. Die bisherigen Räumlichkeiten werden einer schulischen Nutzung zugeführt.

## **§ 3 Personalübergang**

- (1) Die Arbeitsverhältnisse der in der Mediathek beschäftigten Arbeitnehmer<sup>1</sup> des Landkreises gehen zum Stichtag auf die Gemeinde über, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- (2) Die Gemeinde tritt in die Rechtsstellung des Landkreises als Arbeitgeber ein. Die bisher erworbenen Rechte der Arbeitnehmer nach dem TVöD bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die vom Übergang der Trägerschaft betroffenen beschäftigten Arbeitnehmer haben das Recht, dem Übergang der Arbeitsverhältnisse durch schriftliche Erklärung, wahlweise gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber Landkreis oder gegenüber der Gemeinde nach förmlicher Unterrichtung binnen zweier Monate zu widersprechen.
- (4) Soweit der Arbeitnehmer nach Absatz 3 dem Übergang widerspricht, stellt der Landkreis der Gemeinde das Personal im Rahmen einer Personalgestellung zur Verfügung.
- (5) Das im Rahmen einer Personalgestellung der Gemeinde zur Verfügung gestellte Personal kann schriftlich bis zum 31. Dezember 2020 um Rückkehr in die Verwaltung bzw. andere geeignete Stellen des Landkreises nachsuchen. Der Landkreis wird sich bemühen, diesem Ersuchen zu entsprechen, insbesondere geeignete oder freiwerdende Stellen zu finden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise benutzt. Es sind immer Männer und Frauen angesprochen.

- (6) Die Gemeinde ist befugt, erforderliche Neueinstellungen und Ausbildungsverträge in Anwartschaft auf die neue Trägerschaft bereits im Vorfeld nach Absprache mit dem Landkreis abzuschließen.

#### **§ 4 Kostenbeteiligung**

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Kosten der Mediathek ab dem Haushaltsjahr 2016 mit 56.000 EUR jährlich. Dieser Betrag wird ab 2017 jährlich im Umfang der tariflichen Entgeltsteigerung eines TVöD-Beschäftigten in Entgeltgruppe E 9 Stufe 3 des Vorjahres angepasst.
- (2) Der Festbetrag wird unter der Voraussetzung der Funktion als Schulbibliothek, entsprechend der bisherigen Verortung im Schulzentrum Dreisamtal gewährt. Soweit sich diese Funktion verringert oder ganz entfällt, behält sich der Landkreis nach Ankündigung zum Ende eines Jahres eine Kürzung bzw. eine Einstellung seiner finanziellen Beteiligung nach Absatz 1 unter Einhaltung einer einjährigen Frist vor.
- (3) Der Landkreis beteiligt sich nicht an den Kosten für die Gebäudeplanung und -investition, der Bauunterhaltung oder Instandsetzung des Gebäudes der Mediathek.
- (4) Der Landkreis beteiligt sich einmalig in Höhe von 105.000 EUR, an den Kosten für die Einrichtung, die technische Ausstattung und die Erhöhung des Medienbestandes, die der Gemeinde bis zur Fertigstellung der Mediathek entstehen. Die Ausstattung orientiert sich dabei an anderen Mediatheken des Landkreises. Einen darüber hinaus gehenden Standard verantwortet die Gemeinde.
- (5) Soweit eine Personalgestellung des Landkreises an die Gemeinde vorliegt, erstattet die Gemeinde dem Landkreis die ihm entstandenen Personalaufwendungen (ohne Service- und Steuerungsleistungen) hierfür. Die Kosten werden auf den in § 4 Absatz 1 genannten Betrag angerechnet. Der Landkreis teilt der Gemeinde die ihm entstandenen Personalaufwendungen mit. Etwaige nachhaltige Abweichungen bedürfen der Mitwirkung der Gemeinde.
- (6) Der Landkreis hat seinen Kostenanteil innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (7) Der Landkreis hat auf Anforderung der Gemeinde jeweils zum 1. August eines Jahres eine Vorauszahlung bis zur Hälfte seines Kostenanteils zu leisten.

#### **§ 5 Regelung der Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Anteil des Landkreises am Medienbestand sowie der Einrichtung und des sonstigen beweglichen Inventars an der bisherigen Bibliothek werden zum 31.12.2015 eingebracht, ohne dass die Gemeinde hierfür einen Ausgleich zu erbringen hat. Über die Verwendung der bisherigen Ausstattung und des sonstigen beweglichen Inventars, das nicht in die

Mediathek übernommen wird, wird eine gesonderte Regelung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis getroffen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Einrichtung oder dem Wegfall der Funktion als Schulbibliothek gehen die Medien, die den Aufgaben einer Schulbibliothek zuzurechnen sind, in das Eigentum des Landkreises über. Über die konkrete Aufteilung ist einvernehmlich zwischen Gemeinde und Landkreis zu entscheiden.

## **§ 6 Leistungen der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde gewährleistet einen mit anderen Mediatheken des Landkreises vergleichbaren Standard. Sie orientiert sich dabei an der vorgeschlagenen Konzeption der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen des Regierungspräsidiums Freiburg.
- (2) Die Mediathek bleibt in den regelmäßigen Informationsaustausch des Landkreises in Sachen Schulbibliotheken einbezogen.
- (3) Etwaige nachhaltige Abweichungen bedürfen der Mitwirkung des Landkreises. Sie dürfen erst vollzogen werden, wenn der Landkreis ihnen zugestimmt oder binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch erhoben hat.

## **§ 7 Rechtsweg**

Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu bestreiten, wenn das Regierungspräsidium Freiburg zuvor erfolglos über eine gütliche Vermittlung, die von jedem Vertragspartner beantragt werden kann, angerufen wurde.

## **§ 8 Kündigung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden, wenn
  1. Änderungen in der Organisation der Mediathek eintreten,
  2. sich sonstige wichtige Gründe ergeben, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen oder beide Vertragspartner nicht mehr sinnvoll oder zumutbar erscheinen lassen.
- (2) Die Kündigung oder Änderung der Vereinbarung ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss unter Einhaltung einer einjährigen rechtswirksamen Zustellung erfolgen.
- (3) Im Falle einer Aufhebung der Vereinbarung sind etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche zwischen den Vertragspartnern vertraglich zu regeln. § 4 der Vereinbarung gilt sinngemäß.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde vom 29. September 1977.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleich gilt im Falle einer Regelungslücke.

Freiburg, den .....  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Kirchzarten, den .....  
Gemeinde Kirchzarten

Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin

Andreas Hall  
Bürgermeister